

## 9. Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## 10. Auflösung des Vereins

Für eine Auflösung des Vereins bedarf es ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Das nach durchgeführter Liquidation sich ergebende Vermögen fällt an die Gemeinde Pratteln.

## 11. Inkraft treten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. April 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Ausgabe vom 17. April 2013.

Pratteln, 5. April 2017

Der Kassier:

Die Präsidentin:

# Statuten

freizeit  
+ familie  
pratteln

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «freizeit + familie pratteln», besteht in Pratteln ein Verein nach ZGB Art. 60/ff. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Zweck

Die *freizeit + familie pratteln* bietet der Bevölkerung Kurse und andere Veranstaltungen für Freizeit und Weiterbildung an. Über die Angebote informieren jährlich ein bis zwei Programme. Die *freizeit + familie pratteln* beabsichtigt damit die Befriedigung vielfältiger Bedürfnisse der Bevölkerung und die Kontaktförderung im Leben der Gemeinde. Die Aufnahme eines Angebots ins Programm liegt im Ermessen des Vorstandes.

- 2.1. Es werden Kurse zu verschiedenen Themengebieten angeboten; über die Ressortverteilung entscheidet der Vorstand.

## 3. Mitgliedschaft

Mitglied der *freizeit + familie pratteln* kann jedermann werden. Der Jahresbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 50.– pro Jahr. Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## 4. Finanzierung

Die *freizeit + familie pratteln* arbeitet nicht gewinnorientiert. Ihre Einkünfte setzen sich zusammen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen
- c) Unterstützungsbeiträgen der Gemeinde Pratteln für kostengünstige Aktivitäten und ein bis zwei Broschüren pro Jahr.

Die Jahresrechnung ist auf Ende Dezember abzuschliessen.

## 5. Organe

Die Vereinsorgane sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

## 6. Generalversammlung

a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt.

Die Einladung wird schriftlich mit Traktandenliste 20 Tage im Voraus durch den Vorstand versendet. Anträge an die Generalversammlung sind der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann innert 30 Tagen einberufen werden auf Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder durch begründetes schriftliches Gesuch.

- b) Befugnisse der Generalversammlung
  - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
  - Wahl der Kassierin/des Kassiers
  - Wahl der Aktuarin/des Aktuars
  - Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern
  - Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren und einer Ersatzrevisorin/einem Ersatzrevisor (Turnus)
  - Genehmigung des Jahresberichtes
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budgets
  - Genehmigung der Statuten und evtl. späterer Änderungen
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Festsetzen des Mitgliederbeitrages
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Auflösung des Vereins

c) Stimmberechtigung

Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Stichtscheid hat die Präsidentin/der Präsident.

## 7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen alle Arbeitsgruppen im Vorstand vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, nämlich:

- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Erstellen des Budgets
- Erstellen der Statuten zuhanden der Generalversammlung
- Erstellen des Reglements über der *freizeit + familie pratteln* angeschlossene Gruppierungen

Der Vorstand tritt nach Notwendigkeit zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stichtscheid hat die Präsidentin/der Präsident.

Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen führt die Präsidentin/der Präsident oder für ihre Sachgebiete Aktuar/in oder Kassier/in, alle einzeln.

- 7.1. Für Vorstandsmitglieder der *freizeit + familie pratteln* übernimmt der Verein die Kosten für Kursbesuche, welche im Rahmen der Tätigkeit sinnvoll sind. Alle übrigen Teilnehmer/-innen bezahlen das im Programmheft ausgeschriebene Kursgeld.

## 8. Die Rechnungsrevisoren

Zwei amtierende und eine/ein jeweils nachrückende/r Revisorin/Revisor werden für jeweils 2 Jahren gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Generalversammlung den Revisorenbericht.